Strafordnung

Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e. V.

BVDK

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines....3
§ 1 Rechtsgrundlagen....3
§ 2 Geltungsbereich....3
§ 3 Nebenfolgen....3
§ 4 Strafvollzug....4
§ 5 Strafmaßnahmen....4
§ 6 Missachtung des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts....4
§ 7 Folgen bei Nichtzahlen....4
§ 8 Verjährung....4
II. Strafen für Funktionäre, Kampfleiter, Vereine und Abteilungen....6
§ 1 Wettkampfteilnahme ohne Startrecht....6
§ 2 Wettkampfteilnahme während einer Sperre....6
§ 3 Unentschuldigtes Fernbleiben....6
§ 4 Missbrauch von Verbandseigentum....6
§ 5 Unberechtigtes Tragen von Emblemen....6
§ 6 Unterschlagung....6
§ 7 Bestechung im sportlichen Bereich....7
§ 8 Bestechung in anderen Bereichen....7
§ 10 Unrichtige Angaben....7
§ 11 Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb:....7
§ 12 Bedrohungen, Beleidigungen, Sachbeschädigung....7
§ 13 Fälschung....7
§ 14 Unrichtige Angaben vor, während und nach Wettkämpfen....8
§ 15 Nichtausrichten von Meisterschafen....8
§ 16 Nichteinhalten von Termine....8
§ 17 Start unter falschem Namen....8
§ 18 Selbstverschuldeter Kampfabbruch....8
§ 19 Betrügerischer Einsatz von Sportlern....8
§ 20 Versäumnisse gegenüber dem Verband....8
§ 21 Nichtbeachtung von Zahlungsaufforderungen....9
§ 22 gestrichen....9
§ 23 Fernhalten von Athleten von Einsätzen....9
§ 24 Verweigerung eines Startbuches....9
§ 25 Zurücktreten von Verbandskämpfen....9
§ 26 Termin- oder Zeitversäumnis eines Serienkampfes....9
§ 27 Verleumdung des BVDK....9
§ 28 Start von Kaderathleten, Funktionären und Kampfrichtern in anderen Verbänden....10
§ 29 Kampfrichter und Mitglieder des Kampfgerichts, die....10
§ 30 Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten....10
§ 31 Unerlaubte Werbung....10

§ 32 Nichtbenennung eines Kampfrichters....10
§ 33 Fehlende Lizenzkarten....10
§ 34 Nichtantreten zum Bundesligawettkampf....11
§ 35 Versäumnisse beim Einsenden von Protokollen....11
§ 36 Schadenersatz bei Nichtdurchführbarkeit von Wettkämpfen....11

STRAFORDNUNG BVDK

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Straf- und Ordnungsmaßnahmen dürfen ohne Rechtsgrundlage nicht verhängt werden.

1.) Es dürfen nur Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer oder der Landesverbände vorgesehen sind.

2.) Der Verbandsstrafgewalt kann das Verhalten eines Einzelmitgliedes als Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen nur dann unterliegen, wenn es zur Zeit der Vornahme bzw. Unterlassung der Handlung mit einer Straf- und Ordnungsmaßnahme bedroht war.

3.) Die Bestrafung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das (Einzel) Mitglied im Einzelfall von der anzuwendenden Satzungsbestimmung oder der Verbandsstrafgewalt keine Kenntnis hatte.

§ 2 Geltungsbereich

1.) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen gelten für Handlungen, die im Verbandsbereich des BVDK vorgenommen worden sind.

2.) Die Verbandsstrafgewalt gilt - unabhängig vom Recht des Handlungsortes - auch für Handlungen, die außerhalb des Verbandsbereiches begangen oder unterlassen werden, wenn Belange des BVDK betroffen werden.

§ 3 Nebenfolgen

1.) Neben den Straf- und Ordnungsmaßnahmen können durch die Rechtsorgane des BVDK oder des Landesverbandes in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall Nebenfolgen verhängt oder Antrag auf Ausschluss aus den Verbänden gestellt werden.

Als Nebenfolgen gelten:

a) Verbot für Einzelpersonen an Veranstaltungen teilzunehmen
b) Punktverlust bei Mannschaftskämpfen; Platzverlust bei Einzelkämpfen
c) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
d) Erstattung der tatsächlichen und nachgewiesenen Unkosten eines Vereines infolge Nichtwahrnehmung eines Kampftages
e) Zurückstufung in untere Leistungsklassen
f) Entzug der Kampfrichterlizenz

g) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband, der durch den Gesamtvorstand des BVDK beschlossen werden muss

§ 4 Strafvollzug

Ein anhängiges Straf- und Ordnungsmaßnahmeverfahren gegen ein (Einzel-) Mitglied ist auch dann durchzuführen, wenn sich dieses dem Verfahren entziehen will.
Die in einem Verfahren nach der Rechtsordnung verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verfahrenskosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus dem Verband oder Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
Vor einer endgültigen Bezahlung der bestehenden Forderung kann ein ausgetretenes Mitglied nicht wieder aufgenommen werden. Eine zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht begonnene oder abgelaufene Wettkampfsperre wird mit dem Wiedereintritt eingeleitet oder fortgesetzt.

§ 5 Strafmaßnahmen

Gegen ein (Einzel-) Mitglied können im Urteil gleichzeitig Geldstrafe und Kampfsperre ausgesprochen werden.
Das Startbuch eines gesperrten Sportlers muss von der Geschäftsstelle bis zum Ablauf der Sperre und Bezahlung der Geldstrafe eingezogen werden.

§ 6 Missachtung des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts

Wer als Beteiligter bei Rechtsausschuss- und Schiedsgerichtsverhandlungen das Ansehen des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts herabsetzt, sich ungebührlich benimmt oder durch sein Verhalten den Ablauf der Verhandlungen erheblich stört, kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsausschusses oder Schiedsgerichts mit einem Ordnungsgeld belegt werden.
Die Verhängung des Ordnungsgeldes wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 7 Folgen bei Nichtzahlen

1) Werden Geldstrafen, Ordnungsgelder, sonstige Geldbeträge und die Verhandlungskosten in der vom Rechtsausschuss festgesetzten Frist nicht bezahlt, so ist das (Einzel-) Mitglied bis zum Eingang des jeweiligen Geldbetrages einschließlich der Verhandlungskosten gesperrt.

2) Wird ein Kampfrichter rechtskräftig zu einer Geldstrafe oder zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt oder zu einem Ordnungsgeld, so haftet dieser persönlich.

§ 8 Verjährung

1) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des BVDK, die länger als zwei Jahre zurückliegen, sind verjährt. Eine Verfolgung ist nicht mehr möglich. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.

2) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des BVDK sowie der Landesverbände, die erst nach Ablauf einer 3-Monatsfrist nach ihrer Begehung bzw.

Unterlassung zur Meldung oder Anzeige gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch

a) bei Vereinen mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 €
b) bei Einzelmitgliedern mit einer Geldstrafe bis zu 1.500 €
c) oder nur noch mit einem Verweis

bestraft werden.

3) In diesen Fällen kann keine Kampfsperre oder keine Nebenfolge mehr ausgesprochen werden.

II. Strafen für Funktionäre, Kampfleiter, Vereine und Abteilungen

Es können bestraft werden:

§ 1 Wettkampfteilnahme ohne Startrecht

Unberechtigte Teilnahme an Sportveranstaltungen, z.B. Teilnahme an Wettkämpfen bei fehlendem Startrecht:
Bis zu 6 Monaten Sperre und bis zu 500 € Geldstrafe sowie Aberkennung des bei dem jeweiligen Wettkampf errungenen Titels, der Verein mit Punkteabzug und Abzug der Mannschaftsleistung.

§ 2 Wettkampfteilnahme während einer Sperre

Die Teilnahme an Wettkämpfen als Athlet, Funktionär oder mit Aufgaben beim Wettkampf Beauftragten während eigener oder Vereinssperre:
Sperre bis zu 3 Monaten und bis zu 500 € Geldstrafe, Aberkennung des bei diesem Wettkampf errungenen Titels, Aberkennung der bei diesem Wettkampf errungenen Punkte einschließlich des Mannschaftsergebnisses.

§ 3 Unentschuldigtes Fernbleiben

Das unentschuldigte Fernbleiben nach erfolgter Zusage zu repräsentativen Veranstaltungen, zu denen einzelne Sportler berufen wurden:
Bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu 500 € Geldstrafe, ggf. Schadenersatz, der an den veranstaltenden Verband oder Verein zu zahlen ist.

§ 4 Missbrauch von Verbandseigentum

Missbrauch von Stempeln, Unterlagen oder Abzeichen von Organisationen des BVDK:
Bis zu 500 € Geldstrafe zuzüglich Schadenersatz.

§ 5 Unberechtigtes Tragen von Emblemen

Unberechtigtes Tragen von internationalen oder nationalen Emblemen bei Wettkämpfen:
Bis zu 3 Monaten Sperre.

§ 6 Unterschlagung

Unterschlagung von zur Verfügung gestelltem Material (Kleidung, Trainingsgerät):
Bis zu 6 Monaten Sperre, Antrag auf Ausschluss, unbeschadet der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens.

§ 7 Bestechung im sportlichen Bereich

Der Versuch der Bestechung oder die vollendete Bestechung zur Erlangung von Vorteilen im sportlichen Bereich:
Bis zu 12 Monaten Sperre (für das Einzelmitglied oder den Verein) bis zu 2.500 € Geldstrafe.

§ 8 Bestechung in anderen Bereichen

Die Bestechung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zeugen oder sich durch In-aussichtstellen von sonstigen Vorteilen zu falschen Angaben veranlassen lassen (auch der Versuch ist strafbar):

- Bis zu 24 Monaten Sperre, bis zu € 2.500,00 Geldstrafe.
- In besonders schwerem oder im Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden.
- Untersagung der Funktionsausübung.

§ 10 Unrichtige Angaben

Unrichtige Angaben bei Eintritt in den Verein oder bei Vereinswechsel bzw. für den Vereinswechsel, die zur Erlangung des Startrechtes oder sonstiger Vorteile führen:
2 - 12 Monaten Sperre.

§ 11 Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb:

Darunter sind alle Handlungen bzw. Unterlassungen zu verstehen, die nicht in einer speziellen Straf- und Ordnungsmaßnahme dieser Strafordnung enthalten sind, in ihrer Begehung bzw. Unterlassung jedoch gegen sportliches Fairplay verstoßen wird: Bis zu 6 Monaten Sperre, bis zu 500 € Geldstrafe, im leichten Fall ein Verweis.
In besonders schwerem oder im Wiederholungsfalle:
Bis zu 12 Monate Sperre und bis zu 2.500 € Geldstrafe bzw. bei Funktionären zusätzlich Untersagung der Funktionsausübung.

§ 12 Bedrohungen, Beleidigungen, Sachbeschädigung

Bedrohung oder Beleidigung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zuschauern bei Sportveranstaltungen oder Sachbeschädigungen:
Mindestens 6 Monate, höchstens jedoch 24 Monate Sperre, bis zu 1.000 € Geldstrafe eventueller Ersatz des entstandenen Sachschadens, Einleitung strafrechtlicher Verfolgung.

§ 13 Fälschung

Fälschung eines Startpasses oder eines sonstigen Ausweises, Fälschen von Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstigen verbandsinternen Genehmigungen und Vorteilen notwendig sind; oder gefälschte Urkunden, Dokumente und sonstige schriftliche Unterlagen vorlegen (auch der Versuch ist strafbar) :
Bis zu 24 Monate Sperre und zuzüglich bis zu 1.000 € Geldstrafe.

In besonders schwerem oder im Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden. Untersagung der Funktionsausübung.

§ 14 Unrichtige Angaben vor, während und nach Wettkämpfen

Vorsätzliche unrichtige Angaben auf Wettkampf-, Melde- und Ergebnislisten, sowie unrichtige Angaben bei Meldungen:
Bis zu 500 € Geldstrafe, Berichtigung der Angaben und ihrer Folgen, im Wiederholungsfalle Untersagung der Funktionsausübung.

§ 15 Nichtausrichten von Meisterschafen

Nichtausrichten oder nicht rechtzeitige Absage von Meisterschaftskämpfen oder sonstigen Veranstaltungen:
Bis zu 500 € Geldstrafe, Erstattung der Unkosten.

§ 16 Nichteinhalten von Termine

Nichteinhalten der von den Verbänden festgelegten Termine:
Bis zu 250 € Geldstrafe.

§ 17 Start unter falschem Namen

Athleten wissentlich unter falschem Namen starten lassen oder als Athlet unter falschem Namen starten (auch der Versuch ist strafbar):

- Bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu 500 € Geldstrafe.
- Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- und Pokalkämpfen in jedem Fall.
- Untersagung der Funktionsausübung.

§ 18 Selbstverschuldeter Kampfabbruch

Selbstverschuldeter Kampfabbruch (ohne Verletzung):
Bis zu 250 € Geldstrafe, Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- oder Pokalkämpfen, Erstattung der Unkosten.

§ 19 Betrügerischer Einsatz von Sportlern

Einsatz von Sportlern sowohl in Mannschaften wie auch bei Einzelwettbewerben, die aufgrund der Altersbegrenzung kein Startrecht haben oder Einsatz von Athleten unter falschem Namen und/oder gefälschten Startbüchern:
Verlust des Mannschaftskampfes oder Aberkennung des errungenen Titels oder bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu 2.500 € Geldstrafe.

§ 20 Versäumnisse gegenüber dem Verband

Versäumnis der Zusendung vom Verband angeforderter Meldungen, Berichte, Startbücher oder ähnlicher Unterlagen nach Fristsetzung und Strafandrohung:
Bis zu 150 € Geldstrafe.

§ 21 Nichtbeachtung von Zahlungsaufforderungen

Nichtbeachtung von Zahlungsaufforderungen durch den Verband nach Fristsetzung und Strafandrohung:
Bis zu 100,00 € Geldstrafe.

§ 22 gestrichen

§ 23 Fernhalten von Athleten von Einsätzen

Athleten gegen ihren erklärten Willen von Einzelwettkämpfen oder repräsentativen Berufungen fernhalten:
Bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu 500 € Geldstrafe.

§ 24 Verweigerung eines Startbuches

Verweigerung eines Startbuches nach Beantragung durch den Nachfolgeverein und ordentlicher Abmeldung des Mitgliedes:
Bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu 500 € Geldstrafe.

§ 25 Zurücktreten von Verbandskämpfen

Zurücktreten von Verbandskämpfen, ohne die Genehmigung der Wettkampfleitung zuvor einzuholen:
Bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu 250 € Geldstrafe sofern in der Ausschreibung zu den jeweiligen Wettkämpfen keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 26 Termin- oder Zeitversäumnis eines Serienkampfes

Schuldhaftes Versäumnis eines Serienkampfes oder Nichteinhaltung der festgesetzten Zeiten und Termine bei Serienkämpfen:
Bis zu 250 € Geldstrafe sowie Unkostenerstattung an den Gegner, Verlust des Kampfes sofern in der Ausschreibung zu den jeweiligen Wettkämpfen keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 27 Verleumdung des BVDK

Inanspruchnahme der Tagespresse und der Öffentlichkeit zum Schaden des Ansehens des BVDK oder seiner Gliederungen unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung:
Bis zu 500 € Geldstrafe, Sperre bis zu 6 Monaten, Antrag auf Strafverfolgung.

§ 28 Start von Kaderathleten, Funktionären und Kampfrichtern in anderen Verbänden

Die Teilnahme eines Kaderathleten, Funktionärs oder Kampfrichter des BVDK e.V., an einem Wettkampf eines Verbandes, der nicht der IPF angehört und die Sportart Kraftdreikampf oder eine Einzeldisziplin daraus betreibt, wird mit Verweis, Geldstrafe bis 500 €, Sperre bis 2 Jahren, Funktionsausübungsverbot und/oder Ausschluss bestraft.

§ 29 Kampfrichter und Mitglieder des Kampfgerichts, die

a) die Startausweiskontrolle unterlassen
b) bei festgestellten Unstimmigkeiten keine Meldung vorlegen
c) festgestellte Missstände im sportlichen Bereich nicht unterbinden
d) ihnen bekannt gewordene Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen von Aktiven oder Vereinen nicht zur Anzeige bringen
e) die Spesensätze überschreiten
f) durch eigenes Verschulden ihre Einsätze nicht oder später wahrnehmen oder verspätet absagen
g) ohne Zustimmung des Verbandes einen Kampf leiten, mit Ausnahme der in § 57 SpO getroffenen Regeln
h) Missbrauch mit dem Kampfrichterausweis oder sonstigen Ausweisen treiben:

Geldstrafe bis zu 500 €. In besonders schwerem oder im Wiederholungsfall kann auf den zeitlichen und dauernden Entzug der Kampfrichterlizenz oder die Rückstufung in eine niedrigere Kategorie erkannt werden.

§ 30 Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Verhalten zeigt oder unterlässt, das geeignet ist, das Ansehen des BVDK oder eine seiner Landesorganisationen zu schädigen, kann unbeschadet einer Strafe durch ein ordentliches Gericht oder einer behördlichen Ordnungsmaßnahme wegen der gleichen Sache mit Verweis, Geldstrafe bis zu 3.000 € , Sperre bis zu 5 Jahren oder Ausschluss bestraft werden.

§ 31 Unerlaubte Werbung

Bestraft wird Werbung von und mit Bundeskaderathleten ohne Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes:
Bis zu 2.500 € Geldstrafe und/oder Sperre bis zu 6 Monaten.

§ 32 Nichtbenennung eines Kampfrichters

Kommt ein Mitgliedsverband seiner Verpflichtung zur Stellung eines Kampfrichters nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von 150 € zu zahlen.

§ 33 Fehlende Lizenzkarten

Mannschaften, die ihre Lizenzkarte am Wettkampftag nicht vorlegen können, haben eine Geldbuße in Höhe von 25 € direkt an den Hauptkampfrichter zu entrichten.
Dieser führt den Betrag umgehend an die BVDK-Geschäftsstelle ab.

§ 34 Nichtantreten zum Bundesligawettkampf

Jeder Bundesligaverein, der seine Paarung nicht einhält, d.h. zu dem vorgesehenen Wettkampf nicht antritt, wird mit einer Kostenentschädigungspauschale in Höhe von 500 € zugunsten des BVDK belastet.

§ 35 Versäumnisse beim Einsenden von Protokollen

Die Wettkampfprotokolle sind innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist an folgende Personen zu senden:

- Bundesligenleiter
- Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Überschreitung der festgelegten Frist wird mit einer Strafe in Höhe von 30 € belegt, die innerhalb von 14 Tagen auf das BVDK-Konto einzuzahlen sind.

§ 36 Schadenersatz bei Nichtdurchführbarkeit von Wettkämpfen

Sagt ein Kampfgericht aufgrund nicht mehr behebbarer Mängel einen Wettbewerb vor Ort ab, wird der Ausrichter gegenüber dem Gastverein zur Schadensersatzleistung herangezogen.
Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens 300 €.